

Änderungsantrag betreffend Tagesordnungspunkt 7.

Der Beschluss soll wie folgt abgeändert werden (Änderungen sind unterstrichen oder durchgestrichen):

7.1 Das Grundkapital der Gesellschaft wird ~~gleichzeit mit~~ nach dem Kapitalschnitt von EUR 659.989,00 um bis zu maximal EUR 70.000.000,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 70.000.000 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien - mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie - auf bis zu EUR 70.659.989,00 erhöht. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Bareinlage und Sacheinlage gemäss § 182, 183, 183a AktG mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1.1.2020. Die neuen Aktien sind ab dem Beginn desjenigen Geschäftsjahres gewinnberechtigt, in dem die Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen wird.

7.1A Der Bezugspreis der neuen Aktien soll mindesten 1,00 und höchstens 5,00 Euro betragen.

7.1B Die Altaktionäre haben das gesetzliche Bezugsrecht.

7.2 Das Bezugsrecht kann durch Bezahlung des Bezugspreises in Bar oder durch Sacheinlage erbracht werden. Sofern eine Sacheinlage erbracht wird, ist ein Bewertungsgutachten als Grundlage erforderlich. Als Sacheinlage sollen nur Unternehmensanteile, Patente Gewerbliche Schutzrechte, Immobilien eingebracht werden. Sofern es sich um mehrere Sacheinlagen handelt, sollen die entsprechenden Unternehmensanteile in der Karaweik Corporation Ltd als Special Purpose Vehicle unmittelbar vor der Kapitalerhöhung gebündelt werden, damit die Bewertungen in einem umfassenden Bewertungsgutachten zusammengefasst werden können. Als Unternehmensbeteiligungen sollen eingebracht werden: Die Sacheinlage hat als Gegenstand das gesamte Aktienkapital der Fox Automotive Switzerland AG, eingetragen im Handelsregister des Kantons Appenzell/Schweiz unter CHE-311.619.174 sowie Patente der Caterpillar Global Mining Europe GmbH, Lünen, Gesellschaftsanteile der Neutrino Deutschland GmbH.

7.3 ~~Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre und Aktionärinnen wird wie bei Sachkapitalerhöhungen üblich ausgeschlossen, da insbesondere auch im konkreten Fall der für die Rekapitalisierung der Gesellschaft erforderliche Erwerb der Beteiligung sonst unmöglich wäre. Der Bericht des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss gemäss § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 7 wird auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar sein.~~

7.4 Der Umfang der Durchführung der Bar- und Sachkapitalerhöhung richtet sich massgeblich nach dem geprüften Bewertungsgutachten für den Unternehmenswert der Sacheinlage. Nachdem das Bewertungsgutachten vorliegt, soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Gesamtbetrag der Kapitalerhöhung sowie das Bezugsverhältnis und den Bezugspreis festlegen. Die neuen Aktien sollen entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung, unter den Bezugsrechtsausübenden und Inhabern der Sacheinlage im Verhältnisse ihrer Beteiligung an dem Special Purpose Vehicle (Karaweik Corporation Ltd) ausgegeben werden. ~~Die neuen Aktien werden entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung, unter den Inhabern der Sacheinlage im Verhältnisse ihrer Beteiligungen ausgegeben assgeblich nach dem geprüften Bewertungsgutachten für den Unternehmenswert der Sacheinlage. Die neuen Aktien werden entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung, unter den Inhabern der Sacheinlage im Verhältnisse ihrer Beteiligungen ausgegeben~~

7.4A Sofern für die Einbeziehung der neuen Aktien in den Handel am geregelten Markt ein Prospekt erforderlich sein sollte, soll dieser unmittelbar nach der Eintragung der Sachkapitalerhöhung erstellt werden.

7.5 Die Durchführung der Sachkapitalerhöhung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Barkapitalerhöhung unter Tagesordnungspunkt 5 bis zum 30.September 2020 erfolgreich vollzogen wird.

7.6 Die Durchführung der Sachkapitalerhöhung soll bis zum 30.Oktober 2020 erfolgen.

7.7 Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Sachkapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

7.8 Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Sachkapitalerhöhung anzupassen.

Begründung:

Eine kombinierte Bar- und Sachkapitalerhöhung eröffnet mehr Flexibilität und vor vollem wird damit den Altaktionären die Möglichkeit geschaffen an der Kapitalerhöhung zu partizipieren.

Ausserdem eröffnete die Erweiterung auf andere Unternehmensbeteiligungen eine Diversifikation der Risiken. Darüberhinaus sollte Fritz Nols AG auch die Möglichkeit haben weniger als 100 Prozent z.B. an der Fox zu erwerben und damit auch eine aggressive Übernahmestrategie zu verfolgen.

Die Fristen sollten verlängert werden, da sonst aus rein technischen Gründen die Kapitalerhöhung scheitern könnte.